

Telephon: 43'177
Postcheck: VIII 15011

Zürich, den 16. Juni 1938.
Stampfenbachstrasse 114.

KBA 17671

Evangelische Bekenntnissynode
im Rheinland.

Essen, den 9. Juni 1938.

An unsere Pfarrer und Aeltesten!

1. Die Entschliessung der 7. Rheinischen Bekenntnissynode, die am 29. und 30. Mai getagt hat, bringen wir hiermit allen zur Kenntnis. Im ersten Teil wird auf frühere Beschlüsse zurückgegriffen, die auch heute ihre grundsätzliche Bedeutung erweisen. Der zweite Teil gibt ein ernstes Bild von dem tatsächlichen Zustand der Kirchenleitung auf allen Stufen der kirchlichen Ordnung. Im dritten Teil, dessen Inhalt wir in Sonderheit den Presbyterien und Bruderräten unverzüglich auszuführen bitten, wird die Richtschnur unseres jetzigen Handelns festgelegt.
Ein vierter Teil, der dem preussischen Bruderrat zur synodalen Stellungnahme vorgelegt wurde, zeigt die Grundsätze einer Uebergangsordnung auf, um den zerreibenden Kampfstand in eine Entwicklung auf eine bekenntnis- und verfassungsgemässe Neuordnung hin zu gestalten. Der Synode war es wichtig, einen positiven Weg zur Ueberwindung des derzeitigen Chaos zu weisen, dessen Durchführung möglich erscheint. Wir bitten, die Bekenntnisgemeinden in eingehender Weise mit dieser Erklärung über das Kirchenregiment im Rheinland und in Preussen bekannt zu machen.
2. Der Beschluss der Synode zur Frage des Treueides ist bereits zugegangen. Heute teilen wir einen Brief des preussischen Bruderrates mit, mit dem er sich noch einmal an den EOK gewendet hat. Ihn leitete hierbei die Verpflichtung, in dieser ernsten Frage alles zu tun, um die Hindernisse in einer gültigen Form auszuräumen, die der Leistung eines staatlichen Treueides im Wege stehen. Die gleichfalls mitgeteilte Weisung des preussischen Bruderrates geben wir den Brüdern als unsere Weisung weiter, die wir bei einer u.U. schnell eintretenden zweiten Aufforderung zur Eidesleistung anzuwenden bitten. Es ist selbstverständlich, dass wir die Brüder unverzüglich benachrichtigen, wenn diese Weisung durch inzwischen etwa geschaffene Klärungen hinfällig wird. Bis dahin aber besitzt sie ihre Gültigkeit.
Um das Verhältnis zwischen Ordinationsgelübde und Treueid deutlich zu machen, fügen wir den Wortlaut der alten und der neuen Ordinationsverpflichtung in Preussen bei.
3. Von den bekannt gewordenen Vorgängen bei der Frage des Treueides erwähnen wir folgendes: In der Grenzmark fand der zweite Termin schon am 30. Mai statt, wobei von insgesamt etwa 85 Pfarrern 35 den Eid nach dem angeordneten Verfahren wiederum verweigerten. In Ostpreussen fand der zweite Termin am 1. Juni statt, wohingegen 200 Pfarrer nicht erschienen. In der Mark Brandenburg haben beim ersten Termin von etwa 730 Pfarrern rund 240 den Eid verweigert.

Die rheinischen Zahlen werden wir bald mitteilen. In der Synode Wied haben von 17 nur 5 Pfarrer den Eid abgelegt; in der Synode Essen von 54 nur 14 Pfarrer; in der Synode Düsseldorf haben von etwa 40 Pfarrern 14 den Eid nicht geleistet; in der Synode Braunfels haben 8 Pfarrer den Eid geleistet, 10 Pfarrer verweigert.

In Berlin haben von etwa 500 Pfarrern rund 140 den Eid verweigert. Im Lande Sachsen hat das Kirchenministerium den Wunsch der BK-Pfarrer, sie in staatlichem Auftrag vereidigen zu lassen, abgelehnt. In Westfalen hat die Bekenntnissynode, die gleichzeitig mit der rheinischen tagte, folgende Weisung beschlossen:

"Angesichts der schweren Gewissensnot, die durch das vom Präsidenten Dr. Werner angeordnete Verfahren bei der Eidesleistung entstanden ist, und um der brüderlichen Gemeinschaft willen, ermahnt die in Bochum versammelte Provinzialsynode alle Pfarrer dringend, dem Rat des Herrn Präses folgend bis auf weitere Weisung zu den festgesetzten Eideterminen nicht zu erscheinen und so der Kirche zu einem einmütigen Zeugnis zu verhelfen".

Präses D. Koch hat am 24. Mai ein zweites Schreiben an den EOK gerichtet, das bis zum 8.6. keine Antwort erhalten hat und deshalb auch den westfälischen Pfarrern noch nicht zur Kenntnis gebracht ist. Am 8. Juni hatten Vertreter des rheinischen Rats eine dreistündige Aussprache mit Präsident Dr. Koch-Düsseldorf, denen die Entschliessung der Synode zum Treueid übersandt worden war. Die Besprechung diente dem Vortrag unserer Stellungnahme. Dr. Koch wollte sich unterrichten vor einer Berliner Konferenz der Konsistorialpräsidenten mit Dr. Werner.

4. Mehrere tüchtige Diakone suchen gemeindlichen Dienst. Wir bitten Anfragen an die Geschäftsstelle zu richten.

5. "Keine Kirche hat dich, o Christe, so gelobt wie die Kirche im Staube. Diese Kirche lobt dich allezeit und indem sie lobt, gewinnt sie. Darüber habe ich mir das Herz nie zerbrochen müssen, dass meiner Kirche die Zukunft und das Ende der Zukunft gehört. Die nächste Gegenwart, die nächste Zukunft gehört der Kirche nicht. Sie wird die Kirche in der Wüste werden.

Etliche einfache Bekenner, etliche arme Theologen, eine kleine, irrende, unscheinbare Gemeinde, während die andere Kirche mit Brokatgewändern, mit Gold und Diadem geschmückt ist. Aber die letzte Zukunft, wenn alles bricht und fällt, wenn es zum Sterben der Welt geht, wenn an dem grossen Weltgrab alles zagt, sich ängstet und verzweifelt, wird der Kirche gehören, die den Saum Seines Gewandes im Glauben berührt hat und das ist die Kirche der Armut". (Bezzel)

Der Rat.

Weisung zum Treueid.

Die Pfarrer der Bekennernden Kirche sind nach wie vor bereit, einen vom Staat geforderten Treueid auf den Führer zu leisten.

Sie sind jedoch auch nach dem Schreiben des EOK vom 20. Mai 1938 und nach den darauf folgenden Vorgängen nicht in der Lage, den Treueid auf den Führer nach Anordnung des Präsidenten des EOK und nach dem von ihm vorgeschriebenen Verfahren abzuleisten.

1. Die bekenntniswidrige Ansprache ist trotz unseres Einspruches nicht zurückgezogen. Sie wird auch weiterhin bei der Eidesableistung verlesen und ausdrücklich im Protokoll erwähnt. Die evangelischen Pfarrer können darein nicht willigen, dass bei der Ableistung des Treueides der Präsident des Konsistoriums eine Ansprache an sie richtet, deren Inhalt gegen Schrift und Bekenntnis verstösst.
2. Die Ansprache ist zwar im Schreiben des Präsidenten des EOK an Präses D. Koch vom 20. Mai 1938 für unverbindlich erklärt worden. Es widerspricht aber dem Ernst einer Eidesleistung, dass dabei eine unverbindliche Auslegung vorgetragen wird. Zudem bildet die Ansprache einen Bestandteil des im Gesetzblatt der DEK vorgeschriebenen Verfahrens. Es muss also gefordert werden, dass die Ansprache bei der Eidesabnahme fällt und ausdrücklich im Gesetzblatt zurückgezogen wird. Das ist bisher nicht geschehen.
3. Es ist unklarer denn je, ob die Eidesleistung vom Staate gefordert wird. In der Klärung dieser Frage ist der DEK trotz unserer Einwendungen aus dem Wege gegangen.
Das Verhalten des EOK in Sachen der Eidesleistung lässt befürchten, dass die Vermischung staatlicher und kirchlicher Würde das Verhältnis von Staat und Kirche noch mehr verwirrt.
Dem entspricht es, dass der EOK in einzelnen Provinzen Sonderabmachungen zulässt.
Demnach würde der Eid unter den vom EOK geschaffenen Verhältnissen nur dann geleistet werden können, wenn die Pfarrer auf die für jeden Eid unerlässliche Klarheit verzichteten. Das aber kann von evangelischen Pfarrern, die die göttlichen Gebote lehren sollen, nicht erwartet werden.

Der preussische Bruderrat weist deshalb die Pfarrer an, bei erneuter Vorladung zur Eidesableistung nicht zu erscheinen und ihr Fernbleiben unter Hinweis auf den beiliegenden Brief des Bruderrates an den EOK zu begründen. Es entspricht dem Ernst des von uns geforderten Eides, dass wir in der Evang. Kirche der altpreussischen Union auch gegenüber erneuten Schritten des EOK erst auf Grund sorgfältiger Prüfung an Gottes Wort nach dem Rate der Leitung der Kirche handeln.

Der Bruderrat
der Evang. Kirche der altpreussischen Union
Berlin, den 2. Juni 1938. gez. Müller.

Material zur Frage des Treueides der Pfarrer.

1. Das Ordinationsgelübde der evg. Pfarrer der altpreussischen Union nach der alten Agende:

Die erste Amtspflicht: Ihr werdet gerufen, die Gemeinde Jesu Christi, die er durch sein eigenes Blut erworben hat, mit dem reinen Worte Gottes zu weiden, das Heil der euch anvertrauten Seelen durch treue Vermahnung mit anhaltendem Gebet zu suchen, die Jugend mit allem Fleiss in der heilsamen Lehre zu unterweisen, die Schwachen zu stärken, den Verirrten nachzugehen und keine Seele verloren zu geben, die Be-trübten zu trösten, die Kranken zu besuchen und die Sterbenden zu einem christlichen Ende zu bereiten.

Die zweite Amtspflicht: Dabei sollt ihr ernstlich beachten, dass es dem evang. Prediger nicht zusteht, eine andere Lehre zu verkündigen und auszubreiten als die, welche gegründet ist in Gottes lauterem und klarem Worte, verfasst in der hl. Schrift Alten und Neuen Testaments, unserer alleinigen Glaubensnorm, und bezeugt in den drei christlichen Hauptsymbolen, dem Apostolischen, Nicänischen und Athanasianischen und in den Bekenntnisschriften unserer Kirche.

Die dritte Amtspflicht: Euer Amt habt ihr dem Worte Gottes gemäss nach den Vorschriften der Kirchenverordnung und der in der Kirche bestehenden Ordnung des Gottesdienstes auszurichten. Und wie ihr selbst als Christen verpflichtet seid, aller menschlichen Ordnung untertan zu sein, für alle Menschen, für die Obrigkeit zu beten, so habt ihr auch die euch anvertraute Gemeinde zum Wandel in Zucht und Frieden, zur brüderlichen und allgemeinen Liebe, zum Gebet für alle Menschen anzuleiten.

Die vierte Amtspflicht: Endlich sollt ihr unablässig danach trachten, immer tiefer in das Verständnis des Wortes einzudringen, einen geistlichen, Gott wohlgefälligen Wandel zu führen und der Gemeinde in allem Guten vorzuleuchten, euch und euer Haus in allen Stücken unanständig zu bewahren und euch nicht mit Dingen zu befassen, die nicht eures Amtes sind.

Ordinationsvermahnung: Wir ermahnen euch vor Gott, die Kräfte eurer Seele und eures Leibes diesem heiligen Amte aufzuopfern und euer ganzes Leben so einzurichten, wie ihr euch getrauen dürft, es demaleinst vor dem Richterstuhl Jesu Christi zu verantworten.

So geht nun hin und weidet die Herde Christi, so euch befohlen ist und seht wohl zu, nicht gezwungen, sondern willig; nicht um schändlichen Gewinnes willen, sondern von Herzensgrund; nicht als die übers Volk herrschen, sondern werdet Vorbilder der Herde. So werdet ihr, wenn erscheinen wird der Erzhirte, die unverwelkliche Krone der Ehren empfangen.

2. Das Ordinationsgelübde der evg. Pfarrer der altpreussischen Union nach dem neuen Agendenentwurf:

Zum ersten: Der Gemeinde, in der ihr das Amt führen werdet, sollt ihr, ohne Menschen gefällig zu sein und ohne Menschenfurcht, Gottes Wort predigen und die Sakramente nach der Einsetzung Jesu Christi verwalten. Euch als den Seelsorgern wird es obliegen, die Kinder zu Christus zu

führen, die Jugend im rechten Glauben zu fördern, den Erwachsenen ein niemals müder Freund und Helfer zu sein, der Irrenden euch anzunehmen, die Kranken zu besuchen und die Sterbenden zu einem christlichen Ende zu bereiten. Das alles als treue Hirten, die keine Seele verloren geben.

Zum zweiten: Dabei sollt ihr ernstlich beachten, dass es dem evangelischen Prediger nicht zusteht, eine andere Lehre zu verkündigen und auszubereiten als die, welche gegründet ist in Gottes lauterem und klarem Wort, verfasst in der heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, unserer alleinigen Glaubensnorm, und bezeugt in den Bekenntnissen unserer Kirche.

Zum dritten: Euer Amt sollt ihr nach der Verfassung unserer Kirche führen und alle ihre Ordnungen, zumal für die Gottesdienste der Gemeinde, sorgfältig beachten. Auch sollt ihr das Beichtgeheimnis bewahren und niemandem offenbaren, was euch als Seelsorgern anvertraut wird.

Zum vierten: Gottes Wort sagt: Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. So sollt ihr im Gehorsam gegen die staatliche Ordnung der Gemeinde vorangehen, dem Gesetz des Landes folgen, das Vaterland von Herzen lieben und in Ehren halten.

Zum fünften: Ihr sollt unablässig bemüht sein, durch Vertiefung in Gottes Wort und mit anhaltendem Gebet selbst im christlichen Glauben immer fester und im rechten Wandel immer treuer zu werden, auch euer Haus in allen Stücken unanständig zu bewahren. Dass ihr nicht den anderen predigt und selbst verwerflich werdet!

In Summa: Wir ermahnen euch vor Gott, euch mit allen Kräften Leibes und der Seele dem heiligen Amte zu widmen und euer ganzes Leben so zu gestalten, wie ihr hoffen dürft, es dermaleinst vor dem Richterstuhl Jesu Christi zu verantworten.

3. Auszug aus dem "Amtsblatt" der evgl.-Luth. Landeskirche Bayerns, Nr. 25 vom 22. August 1934, betr.: Kirchengesetz über den Dienst der Geistlichen und Beamten vom 9. August 1934:

I.

Die Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen kennt nach dem klaren Zeugnis der heiligen Schrift keinen Eid als christliches Gebot. Sie hat sich auch als Volkskirche stets gescheut, ihren Gliedern einen Eid aufzuerlegen. Dagegen kann der Staat in seinem Bereich mit Recht von seinen Untertanen einen Eid fordern. Insofern der Pfarrer im Dienste der Volkskirche Träger öffentlicher Funktionen ist, kann der Staat einen Treueid von ihm verlangen. Wenn aber die Kirche von sich aus einen Treueid auf den Staat fordert, entgeht sie schwer dem Vorwurf, in ein fremdes Amt zu greifen. (Conf.Aug.Art.16 und 28).

II.

Das Amt der Verkündigung unterscheidet sich grundsätzlich von allem weltlichen Amt und Dienst dadurch, dass es seinen Auftrag allein von Christus, dem Herrn der Kirche hat. Diesem Herrn legt der Pfarrer das Ordinationsgelübde ab. Es lautet:

"Willst Du das Amt, das Dir befohlen wird, nach Gottes Willen treulich führen, die geoffenbarte Lehre des heiligen Evangeliums nach dem Bekenntnis unserer evangelisch-lutherischen Kirche rein und lauter predigen, die heiligen Sakramente ihrer Einsetzung gemäss verwalten und mit einem frommen und gottseligen Leben denen vorangehen, die Dir von Gott vertraut sind, so bezeuge das vor dem Angesicht Gottes und dieser christlichen Gemeinde mit Deinem Ja! - "Ja, dazu helfe mir Gott durch Jesum Christum in Kraft des Heiligen Geistes! Amen!"

Dadurch, dass der Pfarrer an die "geoffenbarte Lehre des hl. Evangeliums" gebunden ist, weiss er sich auch der rechtmässigen Obrigkeit in Gehorsam und Treue verpflichtet. Das Ordinationsgelübde schliesst diese Verpflichtung ein. Es wird in seinem Ernst missachtet, wenn ein Kirchenregiment von sich aus neben dem Ordinationsgelübde noch einen besonderen Eid auf die Obrigkeit fordert.

Erklärung der Evangelischen Bekenntnissynode im Rheinland anl. ihrer

7. Tagung vom 29./30. Mai 1938 zur Lage der Evang. Kirche der Rhein------
provinz.

I.

Als im Frühjahr 1934 der Reichsbischof Ludwig Müller die bekenntnisgebundene Kirchenordnung der Evang. Gemeinden Westfalens und der Rheinprovinz aufzuheben versuchte, haben die Bekenntnissynoden von Rheinland und Westfalen in ihrer gemeinsamen Tagung am 29. April 1934 hierzu u.a. folgendes erklärt:

"Die einzige unaufgebbare Quelle und Norm der Kirche ist das Wort Gottes in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes. Durch die Verkündigung des göttlichen Wortes entsteht die Kirche. (Gemeinde). Zur Verkündigung des Wortes ist in ihr das Amt gesetzt. Amt und Gemeinde entstehen miteinander und können nicht von einander getrennt werden. Sie haben ihren Bestand nur durch das Wort Gottes und im Gehorsam unter dem Wort.

Das massgebende Verständnis der Heiligen Schrift bezeugt die Kirche in ihrem Bekenntnis. Das Bekenntnis ist massgebend für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.

Darum ist das Amt der Kirche im Bekenntnis der Kirche gebunden. Das gilt sowohl vom Amt des Pfarrers wie des Presbyters als auch von dem Amt eines lutherischen Bischofs.

Die Kirche hat nur einen Auftrag: Die Verkündigung des Evangeliums. Alle Ämter der Gemeinde und der Kirche haben nur der Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus zu dienen.

Es gibt kein Amt, das als solches dem andern übergeordnet wäre. Es gibt in der evangelischen Kirche kein Führeramt, dessen Träger unbedingten Gehorsam beanspruchen kann. In der Kirche gehorchen beide, Amt und Gemeinde, nur dem Herrn Christus und seinem Wort. Eine andere Autorität kann nicht aufgerichtet werden.

Die Leitung der Kirche liegt bei ihr selbst. Sie kann nur ausgeübt werden im Gehorsam gegen Wort und Bekenntnis. Im Gebiet der rhein.-westfälischen Kirchenordnung üben diese Leitung die Gemeinden aus durch die Synoden ihrer berufenen und dazu abgeordneten Amtsträger (Pfarrer und Ältesten).

Zwei Gesichtspunkte sind demgemäss für die Ordnung des Amtes in der evangelischen Kirche massgebend:

Das Amt darf nur in der Bindung an das geltende Bekenntnis der Kirche bestimmt und geführt werden.

Die Berufung in das geistliche Amt kann in der evangelischen Kirche nur unter verantwortlicher Mitwirkung der an Wort und Bekenntnis gebundenen Gemeinde geschehen...

Die Heilige Schrift zeigt uns bei der Berufung in die kirchlichen Ämter die verantwortliche Mitwirkung der Gemeinde (s. Apostelg. 6 und 20 u.a.).

Die Bekenntnisse der Reformation lehren von der Berufungsgewalt, dass das Recht und die Macht, Diener für die Ämter der Kirche zu wählen und zu ordinieren, allein bei der Kirche liegt (Gemeinde und Synode); (s. Schmalk. Art. Ziff. 67-69); (Heidelberger Katech. Frage 85)... Die wirksame Mitverantwortung der an Gottes Wort gebundenen Gemeinde ist das Grundprinzip der Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz.

Die Berufungsbefugnis einer kirchlichen Körperschaft kann nur durch sie selbst ausgeübt werden. Der Leiter der westfälischen und der rheinischen Provinzialkirche kann nur von dieser selbst, d.h. von der rechtmässigen Provinzialsynode berufen werden. Er kann nur von dieser Synode abberufen werden. Amtsenthebungen können nur durch die Instanzen erfolgen, die das Berufungsrecht haben und nur in einem geordneten Verfahren, das dem Bekenntnis entspricht.

Wo einer Gemeinde oder Kirche gegen ihr Berufsrecht Träger eines Kirchenamtes gesetzt werden, muss die notwendige Folge Widerstand gegen die betr. Instanzen sein. Es kann deshalb nur Frieden in der Kirche werden, wenn das schrift- und bekenntnismässige Berufsrecht erhalten bleibt....

Die rhein.-westfälische Kirchenordnung ist bekenntnisgebunden und darum u n a u f g e b b a r e grundlegende Rechtsordnung der evang. Kirche in Westfalen und der Rheinprovinz.

Wir fordern darum die Wiederherstellung unserer rheinisch-westfälischen Kirchenordnung. Die notwendige Reinigung unserer Kirchenordnung von wesensfremden unkirchlichen Bestandteilen ist Aufgabe rechtmässig zu berufender Synode.

Die Neugestaltung unserer presbyterial-synodalen Kirchenordnung muss nach drei unerlässlichen Grundgedanken erfolgen:

- a) Ersatz des demokratisch-parlamentarisch gearteten Wahlrechts durch kirchliches Wahlrecht...
- b) Berufung der kirchlichen Amtsträger auf allen Stufen durch die Gemeinden und ihre Synoden.
- c) Einheitliche Leitung der Provinzialkirche durch die von der Synode berufene Kirchenregierung, an deren Spitze der Präses steht.

In Uebereinstimmung mit diesen Beschlüssen erklären wir: Die Evangelischen Gemeinden Westfalens und der Rheinprovinz haben in ihrer Kirchenordnung von ihren reformatorischen Vätern her ein Erbe überkommen, das ihnen in der gegenwärtigen Lage eine besondere kirchliche Verantwortung für den Bestand der Evangelischen Kirche in ihren Provinzen, ja in Deutschland auferlegt.

Es handelt sich bei dieser Kirchenordnung nicht bloss um ein wertvolles geschichtliches Erbe, sondern um eine bekennnisgebundene Ordnung christlicher Gemeinden, die deswegen unaufgebbare Bestandteile in sich schliesst, und eine Preisgabe dieser Ordnung muss heute mehr denn je zu einer Auflösung der Kirche führen.

Das Wesen dieser Kirchenordnung ist die Ordnung von Amt und Gemeinde durch eine mehrfach gegliederte Kirchenleitung, die sich aus Predigern und Aeltesten zusammensetzt, welche von der Gemeinde berufen werden. Die Presbyterien sind die Leitung der Ortsgemeinden, die Synoden, von den Abgeordneten der Gemeindeleitungen gebildet, üben die Kirchenleitung der Kreis- und Provinzialgemeinden aus.

Durch solche von der Kirche selbst und allein berufene Träger des kirchlichen Amtes wird die der Kirche von ihrem Herrn verliehene Kirchengewalt in brüderlicher Ordnung gemäss dem Befehl Christi verwaltet. Darum sind die Gemeinden durch Gottes Wort und die Bekenntnisse der Kirche (gemäss 1 KO) gebunden, an ihrer Kirchenordnung festzuhalten und allen Versuchen, sie zu entleeren und aufzuheben, zu widerstehen. Zu solchem Widerstand sind die Gemeinden heute angesichts des umfassenden Angriffs, der seitens der jetzigen Verwaltung der Kirche auf die Grundlage und Ordnung unserer Kirche gerichtet wird, mit ganzem Ernst aufzurufen...

II.

Die gegenwärtigen Anordnungen und Massnahmen der öffentlich-rechtlich anerkannten Behörden (EOK, Kons.FA) setzen unter Inanspruchnahme staatlicher Ermächtigung zur Leitung und Verwaltung unserer evangelischen Kirche die rhein.-westf. Kirchenordnung mehr und mehr ausser Kraft. Mit Hilfe der Bestimmungen der 17. Verordnung zur Sicherung der DEK üben diese Behörden unter Leitung des Präsidenten Dr. Werner in Widerspruch zu der VU und KO ein bekenntnisloses, kirchen- und gemeindefremdes diktatorisch handelndes Kirchenregiment aus.

An die Stelle kirchlicher Ordnung und kirchlichen Rechtes tritt die Herrschaft einer Verwaltung, die die geltende kirchliche Rechtsordnung durch ihre Verordnungen verdrängt.

Die synodalen Organe unserer Kirchenordnung bestehen ausser einigen Kreissynodalvorständen nicht mehr. Ihre Rechte werden von Organen ausgeübt, die nur noch dem Namen nach Organe der allgemeinen kirchlichen Verwaltung sind. Dadurch sind die Gemeinden in ihrer eigenen Kirche völlig entmündigt und jeder verantwortlichen Mitarbeit an der Leitung ihrer Kirche völlig beraubt worden.

Die Presbyterien sind in ihren Leitungsbefugnissen durch die Verordnung über die Finanzabteilungen weitgehend behindert. Jederzeit kann ihnen durch Bevollmächtigte der FA die Verfügung und den Besitz der Gemeinde entzogen werden, ohne dass sie dagegen irgendeinen Rechtsschutz in Anspruch nehmen können. Bei der Ausübung ihrer entscheidenden kirchlichen Rechte und Pflichten werden sie aufs schwerste bedroht.

- a) Das ihnen zustehende Verfügungsrecht über die kirchlichen Gebäude wird ihnen gewaltsam entrissen, wenn sie der falschen Lehre in ihrer Kirche nicht freiwillig Raum geben. (Nichtveröffentlichter Erlass des EOK vom 1. April 1938 über die Benutzung kirchlicher Gebäude).
- b) Das Pfarrwahlrecht wird ihnen durch die untragbare Auflage, Prediger zugunsten von DC-Minderheiten zu berufen, oder durch Verweigerung der Bestätigung rechter Prediger des Evangeliums genommen. (Nichtveröffentlichter Erlass des EOK an die Konsistorien von Mai 1938).
- c) Das Recht der selbständigen Berufung geistlicher Hilfskräfte zur Versorgung der Gemeinde wird ihnen nicht nur bestritten, sondern es werden bereits den Gemeinden durch behördliche Entsendungen solche geistliche Kräfte aufgezwungen, die die Gemeinden aus Bekenntnisgründen ablehnen müssen.
- d) Durch das Verbot, Hilfsprediger und Vikare zu besolden, die nicht ausdrücklich von den Behörden bestellt oder anerkannt sind, wird den Gemeinden unmöglich gemacht, durch ihre eigenen Mittel den bekenntnismässigen Dienst am Wort aufrechtzuerhalten.
- e) Die Entrechtung geht so weit, dass die Behörde im Fall des Widerstandes die Rechte der Presbyterien an sich nimmt, ihnen durch widerrechtliche Inanspruchnahme des der Gemeinde zustehenden Besetzungsrechtes Prediger auferlegt, und diesen Kirchen und Pfarrhaus erzwingt.

Dies alles geschieht zu dem Zweck, die Gleichberechtigung deutsch-christlicher Verkündigung mit der Predigt des Evangeliums durchzusetzen und der falschen Lehre in unserer Kirche auch da Raum zu geben, wo sie trotz der unkirchlichen Wahl von 1933 und anderer ausserkirchlicher Einflüsse bisher keinen Eingang gefunden hatte.

Dabei werden die Bestimmungen der VU (z.B. VU 103), der Kirchenordnung (§ 79,75) und später erlassener Verordnungen (15.) missbräuchlich gehandhabt, um das bekenntniswidrige Ziel zu erreichen. Dies bekenntniswidrige Handeln allein würde schon genügen, den Verwaltungsbehörden das Recht der Kirchenleitung abzusprechen. Sie bestreiten auch selbst nicht, dass sie ihren Dienst nicht mehr in Uebereinstimmung mit der Bekenntnisgrundlage der Kirche durchführen und durchführen können. Sie haben aber auch keine Rechtsgrundlage mehr in der VU und der KO. Ihre Zusammensetzung entspricht nicht mehr den Bestimmungen der Verfassung. Ihre Mitglieder sind zum grössten Teil von dem Präsidenten des EOK berufen, dem hierzu der kirchliche Auftrag fehlt. Sie sind daher nicht die als EOK und Konsistorium in der Verfassung der Kirche bestimmten Organe und können nicht beanspruchen, als solche zu gelten.

Die gesetzgebende Gewalt, die früher die Generalsynode innehatte, übt nach der 17. Verordnung der Präsident des EOK allein aus. Er hat vor seinen Entscheidungen die Mitglieder des EOK nur zu hören. Er hat die Vollmachten der Generalsynode, des Kirchensenats und des EOK. Er beruft die Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung. Er hat eine Prüfungsordnung erlassen (21.II.1938), nach der er ein theologisches Prüfungsamt beim EOK bildet und zusammensetzt. Er hat die synodalen Rechte der Gemeinden durch die Verordnung über die Regelung der den Provinzialkirchenräten zustehenden Befugnisse (25.II.38) auf die Konsistorien übertragen. Er hat das Amt des Präses der Provinzialsynode für ruhend erklärt. Die vorgesehene Einsetzung von "Provinzial-Synodalaräten" kann in keiner Weise als ein Ersatz für die fehlenden synodalen Organe angesehen werden, da sie weder von der Gemeinde her gebildet noch mit leitenden Befugnissen ausgestattet sind.

Zuletzt hat er den Pfarrern und Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung die Pflicht auferlegt, den staatlichen Beamten-eid zu leisten (20.4.38).

So wird die Kirche diktatorisch durch die Befehlsgewalt eines einzelnen Mannes ausserhalb alles kirchlichen Rechtes regiert.

Die Presbyterien und Gemeinden sind einem schriftwidrigen, bekenntnislosen und unrechtmässigen Gewaltregiment wehrlos ausgesetzt und werden gehindert, ihre Rechte wahrzunehmen, die in ihrer vor Gott übernommenen Verpflichtung gründen, ihr Amt "dem Worte Gottes, den Ordnungen der Kirche und der Gemeinde gemäss" (§ 10 KO) zu verwalten.

III.

Angeichts der Zerstörung der kirchlichen Ordnung und Leitung und angesichts des schriftwidrigen Gewaltregimentes der Verwaltung sind die Gemeinden durch den Befehl Jesu Christi aufgerufen:

1. diesem falschen Regiment zu widerstehen, und
2. zur Erhaltung rechter Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung in der Kirche Ordnung und Leitung der Kirche in gemeinsamer brüderlicher Verantwortung wahrzunehmen.

zu 1. Dieser Widerstand muss in Bindung an Schrift und Bekenntnis geleistet werden. Keinerlei Zweckmässigkeitserwägungen dürfen die verantwortlichen Gemeindeführungen veranlassen, diese Bindung im praktischen Verhalten preiszugeben. Der Gehorsam gegen den Herrn der Kirche verbietet es ihnen, sich mit bekenntniswidrigen Massnahmen praktisch abzufinden und sich mit schriftlichem oder mündlichem Protest zu begnügen, sich also anders als gewaltsam an der Erfüllung ihres Auftrages hindern zu lassen. Setzt die Verwaltungsbehörde sich mit Gewalt durch, so hat die Gemeindeführung nicht die Freiheit, sich damit abzufinden, sondern hat den Gewaltmassnahmen Handlungen bekenntnisgebundener Gemeindeführung entgegenzusetzen. Täte sie das nicht, so würde sie ihr Gelübde verletzen und in Wahrheit die Leitung der Gemeinde einer nicht bekenntnisgebundenen Bürokratie überlassen. Als Beispiele seien genannt:

- a) Wird die Verfügung über kirchliche Räume der Gemeinde gewaltsam genommen, so hat das Presbyterium die Gemeinde beharrlich davor zu warnen, sich an Veranstaltungen zu beteiligen, die in den geraubten Räumen stattfinden. Notfalls hat sie neue Räume bereitzustellen und dafür die Opferwilligkeit der Gemeinde aufzurufen.
- b) Die Presbyterien haben die ihnen zustehende Pfarrwahl durchzuführen, und wenn die Behörde die Bestätigung kirchenordnungswidrig verweigert, den Gewählten mit Hilfe der bekenntnisgebundenen Notorgane der Kirchenleitung in den Dienst einzuweisen.
- c) Mit aufgezwungenen Predigern ist keinerlei Verkehr zu pflegen, die Kanzel ist ihnen zu verweigern. Wird ihnen die Kanzel durch Zwang eingeräumt, so ist die Gemeinde aufzufordern, ihre Predigten nicht zu besuchen und ihnen Kinder zum Unterricht nicht anzuvertrauen.
- d) Aufgezwungenen Predigern ist ein von der Gemeinde berufener Diener des Wortes entgegenzustellen. Die Mittel hat die Gemeinde durch freiwillige Opfer aufzubringen.
- e) In allen Fällen ist sofort, ehe die Gemeinde Entscheidungen trifft, der Rat der Kirchenleitung einzuholen. Auf einheitliches und gemeinsames Handeln aller Gemeinden ist mit allen Kräften hinzuwirken.
- f) Wo gegen Gewaltmassnahmen der Rechtsweg an die Gerichte noch offensteht, hat die Gemeindeführung nach Beratung mit ihrer Kirchenleitung diese Möglichkeit wahrzunehmen.

zu 2. Die völlige Zerstörung der synodalen und presbyterialen Organe, die der einen Aufgabe dienen, den Gemeinden die rechte und ausreichende Verkündigung des Evangeliums in einer rechten kirchlichen Ordnung zu erhalten, legt den Gemeinden, ihren Ältesten und Predigern mit erhöhtem Ernst die Pflicht auf, die gemeinsame Verantwortung für der Kirche durch gemeinsames kirchliches Handeln zu bewähren. Es ist eine Pflicht des Gehorsams gegen den Herrn der Kirche, dass die Gemeinden, die allein dem Evangelium dienen wollen, sich in brüderlicher Ordnung eine gemeinsame Leitung geben, wie es die Väter unserer Kirche in ihrer presbyterial-synodalen Ordnung taten.

Die Kirche bedarf also einer von ihr selbst berufenen Leitung, die verantwortlich und bevollmächtigt ist, darüber zu wachen, dass der Auftrag der Kirche in den Gemeinden wahrgenommen wird. Sie muss in der gegenwärtigen Lage die Gemeinden beraten, wie sie sich der noch bestehenden öffentlich-rechtlichen Einrichtungen der Landeskirche bedienen können und wie sie, wo das nicht mehr möglich ist, den Auftrag des Herrn ohne diese Hilfsmittel erfüllen - wie diesen Dienst die Bekenntnissynoden und ihre Bruderräte schon bisher getan haben.

IV.

Die Verordnungen und Massnahmen des derzeitigen falschen Regiments in der Kirche erhalten die Kirche mit Notwendigkeit in einem Zustand dauernder Streitfälle, die die kirchliche Arbeit stören und behindern. Eine Beseitigung dieses Kampfzustandes ist nur dann möglich, wenn den unaufgebbaren Forderungen Rechnung getragen wird, die auf Grund von Schrift und Bekenntnis für die Ordnung und Leitung der Kirche erhoben werden müssen:

- a) Beseitigung des bekenntnislosen Zwangsregiments in der Kirche.
- b) Verzicht auf alle Versuche, eine Kirchengemeinschaft unter denen aufrecht zu erhalten oder zu erzwingen, die aus Glaubensgründen nicht in einer Kirche sein können.
- c) Leitung der Kirche durch bekenntnisgebundene Organe, die durch die Amtsträger der Kirche aus den Gemeinden gebildet werden und öffentlich-rechtliche Anerkennung finden müssen.

Wir erstreben also nach wie vor eine Ordnung für die evangelische Kirche der altpreuussischen Union, "die in allen ihren Organen und Funktionen dem Bekenntnis der Kirche entspricht. Für eine solche Ordnung erstreben wir die staatliche Anerkennung". (Oeynhausen 1936 Beschluss B 4). Zur Erreichung dieses Zieles halten wir es für erforderlich, dass eine öffentlich-rechtlich anerkannte Uebergangsordnung für die evangelische Kirche der altpreuussischen Union nach folgenden Grundzügen geschaffen wird:

1. Die Gemeinden, die auf der Bekenntnisgrundlage der Kirche stehen, schliessen sich kirchlich zusammen und geben sich selber ihre Leitung.
2. Die kirchliche Verantwortung einer rechten Kirchenleitung erstreckt sich auf alle, die sie mit dem Worte Gottes erreichen kann. Die kirchenregimentlichen Befugnisse (Besetzung von Pfarrstellen, u.ä.) einer Kirchenleitung reichen nur soweit, als sich ihr Gemeinden und Pfarrer zuordnen (6.Ev.Bekenntnissynode im Rheinland, Beschluss "Von der rechten Kirchenleitung in der Ev. Kirche der altpr. Union und in der Ev.Kirche der Rheinprovinz" B.III).
3. Für den Dienst der auf der Bekenntnisgrundlage der Kirche stehenden und so geordneten und geleiteten Gemeinden ist die Benutzung der kirchlichen Räume und die wirtschaftliche Versorgung aus den Mitteln der Landeskirche und der Kirchengemeinden zu beanspruchen und zu sichern.

Der Bruderrat der Evangelischen
Kirche der altpreuussischen Union

Berlin, den 2. Juni 1938.

An den Evangelischen Oberkirchenrat

Berlin-Charlottenburg.

Seit Wochen sind die Gewissen der Pfarrer der altpreuussischen Union bewegt von der Frage, wie sie sich gegenüber der Aufforderung zu verhalten haben, einen staatlichen Treueid zu leisten. Durch das Verhalten des EOK wird die Lage von Woche zu Woche verwirrt. Der preussische Bruderrat muss nunmehr den EOK ernstlich fragen, ob nicht die Heiligkeit des Eides und auch die öffentliche Ruhe und Sicherheit es fordern, dass er endlich diejenigen Massnahmen trifft, welche geeignet sind, die von ihm geschaffene Lage zu entspannen.

1. Dem EOK ist seit Ende April bekannt gewesen, dass die Pfarrer der Bekennenden Kirche bereit sind, dem Führer einen Treueid zu leisten. Seit dem gleichen Datum sind ihm unsere Gewissensbedenken bekannt. Der EOK hat nichts getan, um unsere Gewissensbedenken zu zerstreuen. Wie will er dieses, sein Versäumnis, verantworten?
2. Präses D. Koch hat in seinem Schreiben vom 17. Mai ausgeführt, warum die inzwischen bekannt gewordene Eidesansprache den Pfarrern die Ableistung des Eides unmöglich macht. Der preussische Bruderrat hat sich den von Präses D. Koch geltend gemachten Gründen angeschlossen. Zum zweiten Mal wurde damit sowohl von Präses D. Koch wie vom Preussischen Bruderrat die Bereitschaft ausgesprochen, dem Führer den Treueid zu leisten. Zum zweiten Mal hatte der EOK Gelegenheit, die Hindernisse auszuräumen, die einer Eidesleistung im Wege stehen. Er hat es nicht getan.
3. Der EOK hat das Schreiben des Präses D. Koch unter dem 20. 5. beantwortet. In diesem Schreiben erkennt er an, dass heute keine Möglichkeit besteht, verfassungsmässige Kirchengesetze zu erlassen. Er weist es nicht mehr zurück, dass es die Bindung an ihr Ordinationsgelübde ist, welche die Pfarrer hindert, ihm Vollmacht in geistlichen Dingen zuzugestehen. Er gibt zu, dass seine Ansprache zum Treueid eine verbindliche Auslegung des Eides nicht enthält. Der EOK hätte also seine Ansprache zurückziehen müssen. Denn diese Tatsache alleine würde der Vorsicht entsprechen, in welcher der EOK verpflichtet ist, da er weder verfassungsmässige Kirchengesetze erlassen kann, noch die von ihm ausgeübte Leitung in Einklang zu bringen vermag mit dem Ordinationsgelübde der Pfarrer.
Anstatt dessen zieht er die Ansprache nicht zurück. Er versucht vielmehr unter Hinweis auf angebliche Redaktionsfehler im kirchlichen Gesetzblatt und durch Anweisungen an die Konsistorialpräsidenten der Eidesansprache intern ihr Gewicht zu nehmen, aber nach aussen hin die Eidesansprache bei der Eidesleistung aufrechtzuerhalten. Er ordnet an (Ges. Bl. S. 48), dass Erklärungen bei der Eidesleistung nicht zugelassen sind und gestattet doch, dass in aller Stille in einzelnen Provinzen Zusätze zu Protokoll genommen werden, um so Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, die er sogar bei seinen eigenen Beamten auftauchen sieht. Wie ist ein solches Verfahren mit der Heiligkeit des Eides vereinbar?
4. In einem Schreiben vom 24. 5. hat Präses D. Koch erneut versucht, die Lage zu klären. Durch dieses Schreiben ist dem EOK bekannt, dass sein unklares Verhalten in Sachen der Eidesansprache die Gewissensbedenken der Pfarrer vermehrt hat. Er hat seither nichts getan, um die Lage zu entspannen. Im Gegenteil! Er beharrt bei den Unklarheiten: Bei den Eidesleistungen lässt er die Eidesansprache weiterhin verlesen aber erklärt zugleich, sie sei nicht bindend; er gibt zu, es sei in dem betr. Ges. Bl. unkorrekt gearbeitet worden, und doch bringt er in der inzwischen erschienenen Nummer keine Berichtigung. Welche Interessen verfolgt der EOK eigentlich? Geht es ihm wirklich darum, dass die Pfarrer vor Gottes Angesicht die ihnen gebotene Treue zum Staat eidlich bekräftigen? Oder handelt es sich hier um eine Prestigefrage?

5. Wir erinnern den EOK daran, dass in anderen Landeskirchen eine Reihe von Anständen von vornherein ausgeschlossen waren:
In mehreren Landeskirchen ist der § 4 der preussischen Eidesverordnung überhaupt nicht in ihre Verordnungen aufgenommen.
In anderen Kirchen ist auf jede Eidesansprache verzichtet, die den Verdacht erregen konnte, es sollte durch sie der DC Theologie Eingang verschafft werden.
In Braunschweig und Schleswig-Holstein wurde die Bestimmtheit des Eides durch das Ordinationsgelübde bei der Eidesleistung ausdrücklich bekundet.
Alle diese Möglichkeiten standen auch dem EOK offen. Er hat von ihnen keinen Gebrauch gemacht. Es ist nicht sichtbar geworden, dass er Mühe aufgewendet hätte, in seinem Vorgehen der Heiligkeit des Eides Rechnung zu tragen, auf Gewissensbedenken Rücksicht zu nehmen und weitere Erschwerungen der kirchlichen Lage zu vermeiden.
Es ist nicht Rechthaberei, wenn die Bekenkende Kirche den EOK als Kirchenregiment ablehnt. Man sieht es deutlich an dem Verfahren des EOK in Sachen Eidesleistung! Die Unruhe entsteht, weil der EOK nicht kirchlich handelt, weil er das Gewicht des Bekenntnisses der Kirche und des Ordinationsgelübdes der Pfarrer verkennt, ja auch weil er nicht einmal mit der Sorgfalt verfährt, die von einer Behörde verlangt werden muss.

Wir müssen noch einmal fragen: wird der EOK die Schwierigkeiten aus dem Wege räumen, die er selbst geschaffen hat ?
Es ist an ihm, sie zu beseitigen.

gez. Müller.